



Stadtparlament: Postulate

Postulat SVP-Fraktion: Was muss geschehen, bis die Polizei einschreitet und geltendes Recht durchsetzt?; Frage der Erheblicherklärung

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat „Was muss geschehen, bis die Polizei einschreitet und geltendes Recht durchsetzt?“ wird **nicht erheblich** erklärt.

Die SVP-Fraktion reichte am 22. Februar 2011 das beiliegende Postulat "Was muss geschehen, bis die Polizei einschreitet und geltendes Recht durchsetzt?" ein, das von insgesamt 16 Mitgliedern des Stadtparlaments unterzeichnet worden ist.

Zur Frage der Erheblicherklärung nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

1 Ausgangslage und allgemeine Einschätzung

Mit ihrem Vorstoss nehmen die Postulanten Bezug auf die diesjährige „nationale“ Anti-WEF-Demonstration. Diese fand am Samstag, den 22. Januar 2011, in der St.Galler Innenstadt in der Zeit von ca. 14 Uhr bis 15.45 Uhr mit rund 400 Teilnehmenden auf der dafür vorgesehenen Umzugsroute (vom Hauptbahnhof via Kornhausstrasse Richtung Innenstadt, Bärenplatz, Spisergasse, Spitalgasse, Neugasse, anschliessend Rückkehr Richtung Hauptbahnhof) statt. Für diese Kundgebung wurde vorgängig ein Gesuch eingereicht, welches nach eingehender Prüfung polizeilich bewilligt wurde. Die polizeiliche Bewältigung der Demonstration oblag zuständigkeithalber der Stadtpolizei St.Gallen.

Es trifft zu, dass am Protestzug offenkundig gewaltbereite Personen teilnahmen, welche sich, gerade gegenüber der Polizei, provokativ und aggressiv verhielten. Teilnehmende



brachten zudem an Schaufenstern und Fassaden Kleber und Sprayereien an. Auch waren einige von ihnen vermurrt. Zu grösseren Gewalttätigkeiten gegen Personen ist es nicht gekommen. Allerdings gingen zwei Anzeigen wegen Körperverletzung ein.

Zweifellos sind die genannten Verhaltensweisen als gesetzeswidrig zu qualifizieren und zu verurteilen. Es ist grundsätzlich Aufgabe der Polizei als Teil der Strafverfolgungsbehörden, solches Fehlverhalten zu unterbinden und der strafrechtlichen Ahndung zuzuführen. Im Rahmen ihres Auftrags der Gefahrenabwehr (Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)¹ wird von der Polizei aber auch erwartet, dass sie mit ihrem Vorgehen die bestehende Gefahr – gerade im Hinblick auf unbeteiligte Dritte – nicht gar noch vergrössert oder neue Gefahren schafft. Bei der Frage einer polizeilichen Intervention vor Ort gilt es, in Berücksichtigung des Eskalationspotenzials eine sorgfältige Beurteilung und Risikoabwägung vorzunehmen. Dieser Risikoabwägung kommt in der Innen- und Altstadt, wo sich viele unbeteiligte Personen aufhalten, besondere Bedeutung zu. Dies bedeutet aber keinen Freipass für gewaltbereite Chaoten. Wird eine bestimmte Grenze überschritten, ist der polizeiliche Durchgriff unumgänglich. Zudem kann die Strafverfolgung durchaus auch noch nach einer Veranstaltung ansetzen. Es kann in Einzelfällen zutreffen, dass die Ziele bzw. Aufgaben der Gefahrenabwehr einerseits und das Interesse an einer Strafverfolgung und Sanktionierung eines rechtswidrigen Verhaltens andererseits nicht völlig deckungsgleich sind.

Eine sorgfältige Abwägung verlangt vor allem das Verhältnismässigkeitsprinzip – einer der Grundpfeiler rechtsstaatlichen Handelns. Für die polizeiliche Arbeit im Kanton St.Gallen ist das Verhältnismässigkeitsprinzip konkret in Art. 3 Polizeigesetz PG normiert. Dort heisst es u.a., dass Eingriffe zur Wahrung oder Herstellung des gesetzmässigen Zustandes nicht zu einem Nachteil führen dürfen, der in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht. Dies bedeutet, dass im Einzelfall sicherheitspolizeiliche Aspekte der Gefahrenabwehr höher zu gewichten sind als das Interesse an der Strafverfolgung. In Bezug auf das von den Postulanten u.a. angesprochene Vermummungsverbot ist das sogenannte Opportunitätsprinzip in Art. 12bis des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes² ausdrücklich verankert. Die Verbotsnorm sieht ein polizeiliches Ermessen vor, indem im Einzelfall von einer Durchsetzung des Verbots abgesehen werden kann, wenn dies zur Verhinderung einer Eskalation geboten erscheint.³

¹ Art. 12 lit. b Polizeigesetz vom 10. April 1980 (sGS 451.1; abgekürzt PG).

² sGS 921.1.

³ Vgl. dazu den ausdrücklichen Verweis auf die etablierte Praxis der Stadtpolizei St.Gallen in der Botschaft der Regierung vom 26. Februar 2008 zum V. Nachtrag zum Polizeigesetz (Verbesserung der



Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Polizei beim Einsatz im Rahmen der Anti-WEF-Demonstration ihren Auftrag überlegt und gesetzeskonform erfüllt hat. Die Einsatzstrategie war darauf ausgelegt, deeskalierend zu wirken. So war es deren Ziel, die Kundgebung zu flankieren und nicht als „Gegner“ der Demonstranten in Erscheinung zu treten. Zudem diente die polizeiliche Begleitung der Demonstration auch zu deren Schutz und Gewährleistung. Im Hintergrund waren indessen selbstverständlich Vorkehrungen getroffen, um bei einer allfälligen Eskalation mit der notwendigen Entschlossenheit reagieren zu können. Die Polizei hat aber im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips alles unternommen, um nicht von sich aus einer solchen Eskalation Vorschub zu leisten. Dies war aus mehreren Gründen geboten:

- Heterogene Vernetzung im Protestzug von gewaltbereiten und friedlichen Demonstranten;
- gegebenenfalls gefährliche Situation bei einer Eskalation in den engen Altstadtgassen;
- starker Betrieb in der Innenstadt am Samstagnachmittag mit vielen Familien und Kindern.

Eine andere Strategie erschien der Polizei im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips ungeeignet, um die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Die Polizei hat diese Einsatzplanung auf der Grundlage ihrer Erfahrung und aller verfügbaren Informationen sorgfältig festgelegt.

Es ist im Nachhinein nicht festzustellen, wie der Nachmittag des 22. Januar 2011 verlaufen wäre, wenn sich die Polizei zu einer massiven Intervention entschlossen hätte. Die Tatsache jedoch, dass die Anti-WEF-Demonstration trotz der zu beklagenden Gesetzesübertretungen im Grossen und Ganzen friedlich verlaufen und es nicht zu weiteren Ausschreitungen gekommen ist, lässt die Strategie der Polizei auch aus der Retrospektive als angemessen erscheinen.

2 Zu den einzelnen Fragen

- Der Entscheid über eine Intervention durch die Polizei wird nicht durch die Zahl der Teilnehmenden eines Demonstrationzugs bestimmt. Ob und mit welchen Mitteln die Polizei im Einzelfall in Erfüllung ihres Auftrages zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung interveniert, hängt von einer sorgfältigen Analyse der Gesamtsituation ab, bei der unterschiedliche Faktoren berücksichtigt werden müssen. Für den Fall der Anti-WEF-Demonstration am 22. Januar 2011 sind diese Faktoren unter Ziff. 1 skizziert.
- Durch den Beizug des Ostschweizerischen Polizeikonkordates entstanden neben den von der Stadtpolizei und der Kantonspolizei geleisteten Einsatzstunden zusätzliche Kosten.



Aus polizeitaktischen Gründen möchte der Stadtrat diese Kosten öffentlich nicht näher spezifizieren, weil dies Rückschlüsse auf das Aufgebot der Polizeikräfte zuliesse. Auf Anfrage würden diese Informationen aber der Geschäftsprüfungskommission des Stadtparlaments unter Verweis auf das Kommissionsgeheimnis gegeben. Es ist aber zu betonen, dass sich die Kosten für den Einsatz in einem für einen solchen Anlass üblichen Rahmen bewegten. Durch das inhärente Gewaltpotenzial der Anti-WEF-Demonstration mussten Vorkehrungen getroffen werden, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch im Falle einer Eskalation gewährleisten zu können.

- Es erfolgten zwei Anzeigen wegen Sachbeschädigung. Dabei wurde jeweils ein Schadensbetrag von CHF 1'000 (also eine Gesamtschadenssumme von CHF 2'000) geltend gemacht. Im ersten Fall handelte es sich um Sprayereien an einer Fassade. Im zweiten Fall handelte es sich um die Beschriftung von Schaufenstern und Fassade mit Filzschreiber; ein Tatverdächtiger konnte angehalten und angezeigt werden. Weitere Sachschäden sind nicht bekannt.
- Im Zusammenhang mit der Kundgebung erstatteten zwei Personen Anzeige wegen Körperverletzung.
- Der Stadtrat bedauert und verurteilt die Gesetzesübertretungen anlässlich der Anti-WEF-Demonstration. Geschädigte dieser Handlungen sind unbeteiligte Dritte. Ein Fehlverhalten der Polizei als Ursache dafür ist jedoch nicht erkennbar. Bei einer massiven Intervention der Stadtpolizei St.Gallen hätte eine reale Gefahr für weit grössere Schäden bestanden. Umgekehrt aber attestiert der Stadtrat den Verantwortlichen der Demonstration, wie schon in anderen Jahren alles vorgekehrt zu haben, um Ausschreitungen zu vermeiden.
- Im Falle der Anti-WEF-Demonstration vom 22. Januar 2011 hat die Stadtpolizei St.Gallen in besonnener und überlegter Weise gehandelt und eine drohende Eskalation verhindert. Nach Ansicht des Stadtrates ist die Stadtpolizei ihren Verpflichtungen zu rechtmässigem und verhältnismässigem Handeln vollumfänglich nachgekommen und hat dabei auch das geltende Recht durchgesetzt. Im Gegensatz zur impliziten These der Postulanten verlangt die Durchsetzung des geltenden Rechts nämlich nicht zwangsläufig eine martialische Einsatzstrategie bzw. eine Intervention „um jeden Preis“.

Der Stadtrat ist der Überzeugung, dass die Stadtpolizei im Rahmen der Anti-WEF-Demonstration ihren Auftrag angemessen erfüllt hat. Insofern sieht er keinen Grund für besondere Massnahmen.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass das Postulat nicht erheblich zu erklären ist.



Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Postulat vom 22. Februar 2011

